













**Hinweis:**

Die zeitlich korrekte Erfassung der Lieferungen ist ein zentraler Punkt. Sie sollten sorgfältig darauf achten, den richtigen Voranmeldungszeitraum zu wählen.

Hinsichtlich der Deklaration von Anzahlungen gibt es keine gesetzliche Regelung. Es bleibt abzuwarten, wie dies in der Praxis gehandhabt werden soll.

Die neuen Voraussetzungen der innergemeinschaftlichen Lieferung gelten auch für ein unternehmensinternes innergemeinschaftliches Verbringen. Das bedeutet, jeder Transport einer Ware in einen anderen Mitgliedstaat, auch ohne dass eine Lieferung an einen Kunden erfolgt, fällt unter die neue Regelung.

Eine Ausnahme gilt allerdings, wenn der Transport nur vorübergehend ist – wenn er zum Beispiel im Zusammenhang mit der Ausführung einer sonstigen Leistung steht. Problematisch wird es nur, wenn etwas schiefliegt.

**Beispiel 6:**

D aus Deutschland vermietet einen Bagger an F in Frankreich. Der Bagger wird nach Frankreich verbracht und soll nach Abschluss der Arbeiten wieder zurück zu D. Aufgrund eines Sturms wird der Bagger in Frankreich zerstört und kann deshalb nicht mehr zurückgebracht werden.

**Lösung:**

Im Zeitpunkt der Zerstörung des Baggers ist ein innergemeinschaftliches Verbringen zu erklären. Hat D zu diesem Zeitpunkt eine französische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, liegt ein umsatzsteuerfreies innergemeinschaftliches Verbringen vor. Hat D allerdings keine französische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, so führt dies zur Steuerpflicht in Frankreich und er muss Umsatzsteuer abführen.

**Belegnachweise bei innergemeinschaftlichen Lieferungen**

Im Rahmen der Mehrwertsteuerreform wurde auch festgelegt, welche Belegnachweise für die Steuerfreiheit notwendig sind. Es gibt hier keine Nachweisverpflichtung, sondern es wird eine Steuerfreiheit vermutet, wenn bestimmte Belege vorgelegt werden. Folgende Voraussetzungen sollten erfüllt sein:

- Der Lieferant hat mindestens zwei sich nicht widersprechende Transportnachweise.
- Diese Transportnachweise wurden von zwei unabhängigen Parteien (z.B. Lieferant, Abnehmer) ausgestellt.
- Im Abholfall: Der Lieferant ist spätestens zehn Tage nach Ablauf des Liefermonats im Besitz einer schriftlichen Erklärung des Abnehmers, aus der der Bestimmungsstaat hervorgeht.

**Hinweis:**

Auch wenn alle Dokumente vorliegen, kann die Finanzverwaltung im Einzelfall die Vermutung des grenzüberschreitenden Transports widerlegen.

Erfolgt die **Beförderung oder Versendung durch den oder im Auftrag des Lieferanten**, so sind folgende Dokumente notwendig, die sich nicht widersprechen dürfen und von zwei unabhängigen Parteien ausgestellt sein müssen:

- Mindestens zwei sich nicht widersprechende Unterlagen, aus denen sich die Beförderung oder der Versand ergibt, zum Beispiel ein unterzeichneter CMR-Frachtbrief, ein Konnossement, eine Luftfracht-Rechnung oder eine Rechnung des Beförderers der Gegenstände oder
- ein Dokument zur Beförderung oder zum Versand der Gegenstände und ein dem nicht widersprechendes Dokument, mit dem der Versand oder die Beförderung bestätigt wird (wie eine Versicherungspolice für den Versand oder die Beförderung der Gegenstände; Bankunterlagen, die die Bezahlung des Versands oder die Beförderung der Gegenstände belegen; von einer öffentlichen Stelle – wie z.B. einem Notar – ausgestellte offizielle Unterlagen, die die Ankunft der Gegenstände im Bestimmungsmitgliedstaat bestätigen, oder eine Quittung, ausgestellt von einem Lagerinhaber im Bestimmungsmitgliedstaat, durch die die Lagerung der Gegenstände in diesem Mitgliedstaat bestätigt wird).

Bei der **Beförderung oder Versendung durch den oder im Auftrag des Abnehmers** sind folgende Dokumente notwendig, die sich nicht widersprechen dürfen und von zwei unabhängigen Parteien ausgestellt sein müssen:

- Die oben genannten bei einer Beförderung oder Versendung durch den Lieferanten notwendigen Unterlagen.
- Eine schriftliche Erklärung des Abnehmers, die bis zum zehnten Tag des auf die Lieferung folgenden Monats beim Lieferanten vorgelegt werden muss. Aus dieser muss hervorgehen, dass die Gegenstände vom Erwerber oder auf dessen Rechnung durch einen Dritten in den auch anzugebenden Bestimmungsmitgliedstaat versendet oder befördert wurden. Anzugeben sind das Ausstellungsdatum, Name und Anschrift des Erwerbers, Menge und Art der Gegenstände, Ankunftsdatum und -ort der Gegenstände, bei der Lieferung von Fahrzeugen die Identifikationsnummer des Fahrzeugs sowie die Identifikationsnummer der Person, die die Gegenstände auf Rechnung des Erwerbers entgegennimmt.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Februar 2020

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.